

RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

per Mail

Wien, am 11.11.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMWFW-15.875/0020-
Pers/6/2015

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0113-RD
1/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Schechtner/2817

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015)

Stellungnahme des BMLFUW

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum ggstl. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Steuer- und Gebührenbefreiungen für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen, vorgesehen.

Erwerbsvorgänge für das öffentliche Wassergut, welches den wasserrechtlich normierten Widmungszwecken (Erhaltung des ökologischen Zustandes der Gewässer, Hochwasserabfuhr, Schutz ufernaher Grundwasservorkommen, Erholung der Bevölkerung ...) und dem Gemeingebrauch dient, sowie Erwerbsvorgänge für schutzwasserbauliche Maßnahmen öffentlicher Regulierungsunternehmen (Gemeinden, Wasserverbände, Bund), welche zweifellos dem Gemeinwohl dienen, genießen – anders als die vorgenannten



Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen - hingegen keine steuerliche und gebührenrechtliche Bevorzugung mehr.

In Art. 1 § 2 Abs. 3 des Entwurfs wird für die Legaldefinition der Gemeinnützigkeit § 35 Abs. 2 der BAO herangezogen. Die Legaldefinition in § 2 Abs. 3 bezieht sich jedoch nicht auf § 35 Abs. 2, sondern auf § 35 Abs. 1 BAO. Es sollte daher generell auf § 35 BAO Bezug genommen werden. Die Legaldefinition der Mildtätigkeit (§ 2 Abs. 4) verwendet zwar wörtlich die Legaldefinition des § 37 BAO, jedoch ohne darauf zu verweisen; dies ist inkonsequent.


Gemäß Art. 1 § 5 Abs. 1 S 2 des Entwurfs sind von der Geschäftsführung Personen ausgeschlossen, die von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt worden sind, sofern die Strafe noch nicht getilgt ist. Eine bloße Bezugnahme auf Delikte gegen fremdes Vermögen (§§ 125 bis 168e StGB) erscheint in Ansehung der Verantwortung eines Geschäftsführers in Verbindung mit den in einer Stiftung oder in einen Fonds eingebrachten Vermögenswerte zu eng. Strafbare Verletzungen gegen die Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (22. Abschnitt des StGB) oder strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege (21. Abschnitt des StGB) bzw. Vergehen gegen Bestimmungen des FinStrG erscheinen jedenfalls in gleicher Weise geeignet, Zweifel an der Integrität eines Geschäftsführers einer Stiftung bzw. eines Fonds zu begründen.

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

i. V. Dr. Zauner

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-11T13:25:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	